

Aktenzeichen: 3 AZR 734/85

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Versäumnisurteil vom 28. Juli 1987

- 3 AZR 734/85 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt/Main

Urteil vom 3. Oktober 1984

- 14 Ca 235/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt/Main

Urteil vom 11. Oktober 1985

- 6 Sa 759/85. -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Waisenrente bei Versäumung der Ehelichkeitsanfechtung

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 5; ZPO § 557, § 542 Abs. 2,
§§ 331, 708 Ziff. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Versäumnisurteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 734/85

6 Sa 759/85 Frankfurt/Main

Verkündet am
28. Juli 1987

Noll,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1987 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Seyd für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Oktober 1985 - 6 Sa 759/85 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Oktober 1984 - 14 Ca 235/84 - wird zurückgewiesen.

Der Entscheidungstenor des Arbeitsgerichts wird zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß der beklagte Verein verpflichtet ist, der Klägerin Waisenrente nach dem am 27. November 1982 verstorbenen Herrn H
J S zu gewähren.

3. Die Kosten der Berufung und der Revision hat der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die im Berufungsrechtszug unterlegene Klägerin hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision mit dem Ziel eingelegt, das Urteil der zweiten Instanz aufzuheben und nach den dort gestellten Schlußanträgen zu erkennen. In dem auf den 28. Juli 1987 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung war die Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung, die am 7. Juli 1987 dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugestellt worden ist, nicht vertreten. Dem Antrag der Klägerin auf Erlaß des Versäumnisurteils gegen die Beklagte war gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG, § 557, § 542 Abs. 2, § 331 ZPO stattzugeben.

Der Klägerin steht nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt eine Waisenrente zu. Versorgungsberechtigt sind leibliche eheliche Abkömmlinge ehemaliger Arbeitnehmer der Bauunternehmung P . Mit dem Tatbestandsmerkmal der leiblichen Abkömmlinge sollten adoptierte und von einem Ehegatten abstammende, bei Eheschließung bereits vorhandene Kinder von der Versorgung ausgeschlossen werden. Dagegen sollte neben der Voraussetzung der Ehelichkeit nicht noch ein weiteres Tatbestandsmerkmal der biologisch-leiblichen Abstammung eingeführt werden. Nur diese Auslegung entspricht den Vorschriften des Familienrechts. Nach § 1593 BGB kann die Nichteelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist, nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten und die Nichteelichkeit rechtskräftig festgestellt ist. Nur der Muttergatte, in Ausnahmefällen



seine Eltern oder das Kind, können die Nichtehelichkeit geltend machen. Eine Anfechtung der Ehelichkeit ist jedoch hier nicht erfolgt, so daß der Beklagten verschlossen ist, sich auf die Nichtehelichkeit zu berufen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den § 97 Abs. 1, § 708 Ziff. 2 ZPO.

Gegen dieses Versäumnisurteil ist der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Der Einspruch kann binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des Urteils durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt bei dem Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe, eingelegt werden.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Kunze

Seyd



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

